

Neues zur Haftung des Internetanschlusshabers für Rechtsverletzungen von Ehepartner und Kindern im Internet

Nach wie vor werden bundesweit von auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien massenhaft Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet an Privatpersonen verschickt, die einen Internetanschluss unterhalten. Bei der Nutzung des Internets ist Umsicht und Vorsicht geboten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, Rechtsverletzungen zu begehen, die im Falle einer Abmahnung durch auf Urheberrecht spezialisierte Kanzleien erhebliche Kosten nach sich ziehen können. Insbesondere durch den Austausch von Musik- und Videodateien in Internettauschbörsen oder durch das Einstellen urheberrechtlich geschützter Stadtpläne auf der eigenen Homepage kommt es immer wieder zu zahlreichen Urheberrechtsverletzungen. Für die Internetanschlusshaber, die eine Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung erhalten haben, stellt sich die Frage, wie auf eine solche Abmahnung reagiert werden soll. In den meisten Fällen ist es nicht ratsam, auf eine Abmahnung überhaupt nicht zu reagieren. Auch sollte eine von der Abmahnkanzlei vorgefertigte Unterlassungserklärung, in der man regelmäßig gleichzeitig sehr hohe Schadensersatzforderungen der Abmahnkanzlei anerkennen soll, nie ohne Überprüfung durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet werden. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, eine abgeänderte Unterlassungserklärung abzugeben. Um keine Rechtsnachteile zu erleiden, empfiehlt es sich, die Formulierung dieser sogenannten modifizierten Unterlassungserklärung mit einem Rechtsanwalt abzustimmen. Sollte die Rechtsverletzung nicht vom Internetanschlusshaber persönlich, sondern von dessen Ehepartner oder dessen Kindern begangen worden sein, ergeben sich durch zwei neuere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs weitere Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Abwehr von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat am 22.03.2013 entschieden, dass ein Ehepartner dem anderen Ehepartner seinen Internetanschluss überlassen kann, ohne ihn ständig überwachen zu müssen, solange er keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen hat (OLG Frankfurt, Az.: 11 W 8/13). Der Bundesgerichtshof hat zur Aufsichtspflicht der Eltern über ihre minderjährigen Kinder entschieden, dass grundsätzlich keine Verpflichtung der Eltern besteht, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet teilweise zu versperren (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12). Es genügt demnach in der Regel, wenn die Eltern über die die Rechtswidrigkeit von Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch Teilnahme an Internettauschbörsen, belehren und dem Kind solche Tätigkeiten verbieten. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn die Eltern konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.